

Verpflichtung der Ortschaftsratsmitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten gemäß § 53 Abs. 2, Satz 1 KVG LSA

Die Verpflichtung sollte im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen einer Verpflichtungsformel erfolgen.

„Ich gelobe Treue der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Ortschaft gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates sind gemäß § 81 Abs. 4 i.V.m. § 30 Abs. 3 KVG LSA durch den Bürgermeister auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten sowie auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.